

Beiträge für selbstständig

Erwerbstätige

Hauptberuflich Selbstständige genießen bei der BARMER einen umfangreichen Versicherungsschutz und zahlreiche Mehrleistungen.

Wie wird mein Beitrag berechnet?

Die Höhe Ihrer Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung richtet sich nach Ihrer individuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit; maximal werden Beiträge bis zur Beitragsbemessungsgrenze berechnet. Für die Berechnung herangezogen werden das Arbeitseinkommen sowie alle weiteren Einkünfte, die Ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmen. Also beispielsweise Zinsen aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung oder auch Renten. Als Arbeitseinkommen gilt der nach dem Einkommensteuerrecht ermittelte Gewinn aus einer selbstständigen Tätigkeit.

Bemessungsgrundlagen ab 1. Januar 2021

Für freiwillig versicherte Selbstständige sieht das Gesetz ab dem 01.01.2019 eine einheitliche „Mindestbemessungsgrundlage“ für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung vor. Ab dem 01.01.2021 beträgt diese monatlich 1.096,67 Euro.

Das bedeutet, dass dieser Betrag zur Beitragsbemessung herangezogen wird, auch wenn Ihre tatsächlichen Einnahmen darunter liegen.

Darüber hinaus gibt es auch eine Beitragshöchstgrenze: Liegen Ihre Einkünfte über 4.837,50 Euro monatlich, werden Ihre Beiträge maximal aus dieser Höhe berechnet.

Die Beitragsbemessung für freiwillige Mitglieder richtet sich seit Januar 2009 nach den „Einheitlichen Grundsätzen zur Beitragsbemessung freiwilliger Mitglieder“, die der Spitzenverband der Krankenkassen verabschiedet hat. Die Grundsätze finden Sie unter: www.gkv-spitzenverband.de

Wie weise ich meine Einnahmen nach?

Um Ihre Beiträge berechnen zu können, benötigen wir Ihren Einkommensteuerbescheid. Er ist die Grundlage für Ihre aktuelle Beitragsbemessung.

Seit dem 01.01.2018 werden die Beiträge für Bezieher von Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit und/oder Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung vorläufig festgesetzt (Grundlage letzter Einkommensteuerbescheid). Sie werden endgültig auf der Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das jeweilige Kalenderjahr berechnet – so wie man es auch aus anderen Bereichen des täglichen Lebens kennt (z. B. Strom- und Wasserversorgung).

Dieses Verfahren gilt auch dann, wenn bei der Beitragsbemessung die Einnahmen des nicht gesetzlich versicherten Ehepartners berücksichtigt werden müssen und dieser Arbeitseinkommen aus selbstständiger Tätigkeit und/oder aus Vermietung und Verpachtung erzielt.

Die Einkünfte aus einem steuerlichen Veranlagungsjahr werden bei der Beitragsberechnung auch diesem Kalenderjahr zugeordnet (erstmalig ab 2018). So entsteht für Sie eine höhere Transparenz.

Der Einkommensteuerbescheid wird für die zukunftsbezogene vorläufige und die endgültige Beitragsfestsetzung des jeweiligen Kalenderjahres herangezogen.

Beispiel

Christian Kaufmann ist seit Jahren hauptberuflich selbstständig und bei der BARMER versichert.

Vorläufige Beitragsfestsetzung: ab dem 01.01.2020 bis laufend (auf Grundlage des Einkommensteuerbescheides für das Jahr 2018)

Vorlage des Einkommensteuerbescheides 2020 am 22.06.2021 (ausgestellt am 27.04.2021)

Daraus folgt:

- Endgültige Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 gemäß Einkommensteuerbescheid (01.01.2020 – 31.12.2020)
- Beitragserstattung oder Beitragsnachforderung für das Jahr 2020
- Vorläufige Neuberechnung der laufenden Beiträge ab dem 01.05.2021 (= 1. des Monats nach Erteilung des Einkommensteuerbescheides) auf Basis der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid 2020

Wichtig: Die Neuberechnung der vorläufigen zukunftsbezogenen Beiträge erfolgt immer ab dem 1. des auf die Ausstellung des aktuellen Einkommensteuerbescheides folgenden Monats. Bitte reichen Sie uns daher Ihren neuen Einkommensteuerbescheid umgehend in Kopie ein.

Existenzgründer

Als Existenzgründer können Sie noch keinen Einkommensteuerbescheid aus der Anfangsphase Ihrer Tätigkeit vorlegen. Daher berechnen wir Ihre Beiträge auf Grundlage Ihrer Schätzung der voraussichtlichen Einnahmen. Ihre Beiträge werden zunächst vorläufig – unter Vorbehalt – berechnet und später anhand Ihrer tatsächlichen Einnahmen korrigiert, wenn Ihnen der Einkommensteuerbescheid für das entsprechende Kalenderjahr vorliegt. Zu viel gezahlte Beiträge werden also erstattet, zu wenig gezahlte Beiträge nachgefordert.

Beispiel

Joachim Müller ist seit dem 01.03.2020 als Existenzgründer bei der BARMER versichert.

Vorläufige Beitragsfestsetzung wegen Existenzgründung auf Basis seiner Schätzung: vom 01.03.2020 bis laufend
Vorlage des Einkommensteuerbescheids 2020 am 22.06.2021 (ausgestellt am 27.04.2021)

Daraus folgt:

- Endgültige Beitragsfestsetzung für das Kalenderjahr 2020 gemäß Einkommensteuerbescheid (01.03.2020 – 31.12.2020)
- Beitragserstattung oder Beitragsnachforderung für die Zeit vom 01.03. – 31.12.2020
- Vorläufige Neuberechnung der laufenden Beiträge ab 01.05.2021 auf Basis der Einkünfte gemäß Einkommensteuerbescheid 2020 (gültig ab dem 1. des auf die Ausstellung des Einkommensteuerbescheides folgenden Monats)

Anspruch auf Krankengeld

Als hauptberuflich Selbstständiger haben Sie die Möglichkeit, eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld zu wählen. Ergänzend hierzu bietet die BARMER Tarife an, mit denen die finanzielle Absicherung optimal gestaltet werden kann. Weitere Informationen zum gesetzlichen Krankengeldanspruch und unseren Tarifen gibt es unter www.barmer.de/wahltarife

Maßgebende Beitragssätze ab 1. Januar 2021

Krankenversicherung	Beitragssatz	Besteht aus
ohne Krankengeldanspruch	15,5 %	Ermäßigter gesetzlicher Beitragssatz 14,0 % und zusätzlicher kassenindividueller Beitragssatz der BARMER 1,5 %
mit Krankengeldanspruch ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit	16,1 %	Allgemeiner gesetzlicher Beitragssatz 14,6 % und zusätzlicher kassenindividueller Beitragssatz der BARMER 1,5 %

Wer bei der BARMER gegen Krankheit versichert ist, ist in aller Regel auch Mitglied in der sozialen Pflegeversicherung.

Pflegeversicherung	Beitragssatz
Allgemeiner Beitragssatz	3,05 %
Beitragssatz für kinderlose Mitglieder über 23 Jahre	3,3 %

Wie hoch sind meine Beiträge?

Übersteigen Ihre Einnahmen die Mindestbemessungsgrenze von monatlich 1.096,67 Euro, erfolgt eine individuelle Berechnung. Sie können Ihre Beiträge ganz einfach selbst mit dem Beitragsrechner ermitteln: www.barmer.de/beitragsrechner

Tipp

Wir beraten Sie gern, welche Einnahmen der Beitragspflicht unterliegen und welchen Beitrag Sie persönlich zahlen müssen. Sprechen Sie uns einfach an! Sie erreichen uns rund um die Uhr unter unserem Servicetelefon: www.barmer.de/servicetelefon